

BSU
000011
519/88

Hauptabteilung IX/5 kommt, durch den Leiter der Hauptabteilung IX angewiesen. Die genannten, durch das Strafprozeßrecht geregelten Möglichkeiten zur Aufklärung und Untersuchung von strafrechtlich relevanten Handlungen von Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit unterliegen gemäß § 89 StPO der Aufsichts- und Weisungsbefugnis des Staatsanwaltes und sind mit differenzierten Informationspflichten seitens der Untersuchungsabteilung über den Gegenstand der Untersuchungen verbunden. Der im Rahmen von Ermittlungsverfahren und strafprozessualen Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit zu untersuchende Gegenstand berührt nicht selten die politisch-operative Arbeit, das Ansehen oder andere Interessen des Ministeriums für Staatssicherheit.⁶ Das bedeutet für die Durchführung strafprozeßrechtlicher Untersuchungshandlungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren oder im Prüfungsstadium gegen Mitarbeiter, die ohne die Einbeziehung von Personen, wie Staatsanwalt, Rechtsanwalt, staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen, Zeugen, Gutachter, Angehörige und andere, nicht zu realisieren sind und somit öffentlichkeitswirksam werden, durchgängig den Erfordernissen der Konspiration und Geheimhaltung gerecht zu werden. Dazu sind in der Regel bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder dem Beginn der Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

Kann aus dem vorliegenden Ausgangsmaterial zum Vorkommnis oder politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalt nicht sicher der Straftatverdacht abgeleitet werden oder liegen dem Ausgangsma-

⁶ Geheimnisverratsdelikte gemäß §§ 97 bis 100 StGB und angrenzende Straftaten gemäß §§ 245, 246, 272, andere Straftaten der allgemeinen Kriminalität, wie Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, Militärstraftaten u. a., die Rückschlüsse auf operative Prozesse, die Dislozierung des Mitarbeiterbestandes, die materiell-technische Sicherstellung, den politisch-moralischen Zustand einzelner Bereiche oder auf andere geheimzuhaltende Fakten und Zusammenhänge ermöglichen